

RS Vwgh 1969/6/30 1625/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1969

Index

Baurecht - Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG

VVG §4 Abs1

Rechtssatz

In der Rechtsordnung ist ein allgemeiner Grundsatz des Inhaltes, dass immer dann, wenn ein bestimmtes Verhalten an einer oder mehreren Personen verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden kann, an diese Person auch ein Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erteilt werden kann, nicht feststellbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001625.X04

Im RIS seit

28.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at